

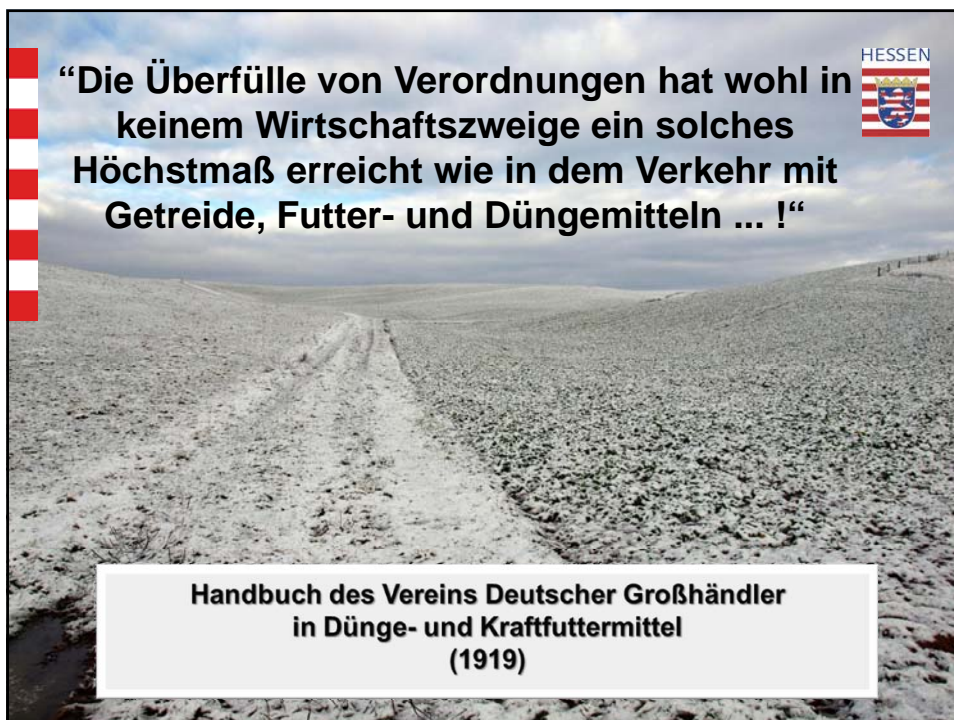


Wasserforum 2016
06. Dezember 2016
Haus am Dom - Frankfurt am Main

**Einfluss des künftigen Düngerechts auf die
Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im
Bereich Landwirtschaft**


Teil 1 Düngerecht

Dr. Jörg Hüther
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat VII 1 Pflanzenproduktion, Pflanzenschutz, Verfahrenstechnik,
Umweltangelegenheiten der Landwirtschaft, Ernährungsnotfallvorsorge



**“Die Überfülle von Verordnungen hat wohl in
keinem Wirtschaftszweige ein solches
Höchstmaß erreicht wie in dem Verkehr mit
Getreide, Futter- und Düngemitteln ... !“**

**Handbuch des Vereins Deutscher Großhändler
in Dünge- und Kraftfuttermittel
(1919)**





Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Dr. Jörg Hüther

Gliederung

1. Was umfasst das Düngerecht?
2. Anforderungen der Nitratrichtlinie
3. Das nationale Aktionsprogramm - Düngeverordnung
4. Das Klageverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland
5. Eckpunkte des aktuellen Entwurfsstands Düngeverordnung
6. Änderungen des Düngegesetzes

Düngerecht

Düngegesetz mit Ermächtigungen für

- **Düngeverordnung (Anwendung)**
- **Düngemittelverordnung (Inverkehrbringen)**
- **Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern)**
- **Düngungsbeiratsverordnung (wissenschaftl. Beirat)**
- **Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung (Absicherung von Schäden durch die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung)**

Gliederung

1. Was umfasst das Düngerecht?
2. **Anforderungen der Nitratrichtlinie**
3. Das nationale Aktionsprogramm - Düngeverordnung
4. Das Klageverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland
5. Eckpunkte des aktuellen Entwurfsstands Düngeverordnung
6. Änderungen des Düngegesetzes

RICHTLINIE DES RATES
vom 12. Dezember 1991
zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus
landwirtschaftlichen Quellen
(91/676/EWG)

Artikel 1

Diese Richtlinie hat zum Ziel,

- die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und
- weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen.

RICHTLINIE DES RATES
vom 12. Dezember 1991
zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus
landwirtschaftlichen Quellen
(91/676/EWG)

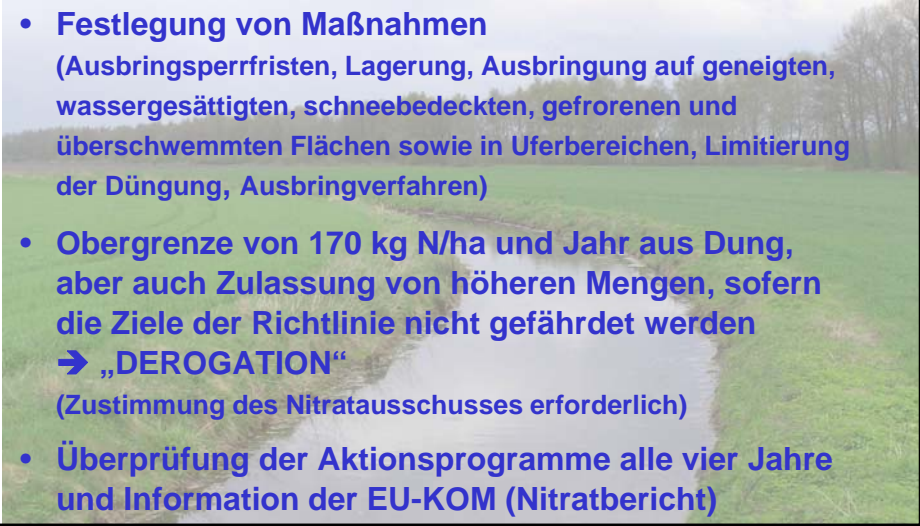
- **Ausweisung von gefährdeten Gebieten und Erarbeitung von Aktionsprogrammen für diese**
- **oder flächendeckende Durchführung des Aktionsprogrammes → DEUTSCHLAND !!**
- **Muss: Aufstellung von Regeln der guten fachlichen Praxis und Bereitstellung von Informationen für die Betriebe (Beratungsansatz) → flächendeckend!**

RICHTLINIE DES RATES

vom 12. Dezember 1991

zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus
landwirtschaftlichen Quellen

(91/676/EWG)

- 
- **Festlegung von Maßnahmen**
(Ausbringsperrfristen, Lagerung, Ausbringung auf geneigten, wassergesättigten, schneebedeckten, gefrorenen und überschwemmten Flächen sowie in Uferbereichen, Limitierung der Düngung, Ausbringverfahren)
 - **Obergrenze von 170 kg N/ha und Jahr aus Dung, aber auch Zulassung von höheren Mengen, sofern die Ziele der Richtlinie nicht gefährdet werden**
→ „DEROGATION“
(Zustimmung des Nitratausschusses erforderlich)
 - **Überprüfung der Aktionsprogramme alle vier Jahre und Information der EU-KOM (Nitratbericht)**

Gliederung

1. Was umfasst das Düngerecht?
2. Anforderungen der Nitratrichtlinie
3. **Das nationale Aktionsprogramm - Düngeverordnung**
4. Das Klageverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland
5. Eckpunkte des aktuellen Entwurfsstands Düngeverordnung
6. Änderungen des Düngegesetzes

Düngerordnung

- Konkretisierung der guten fachlichen Praxis (§ 3 Abs. 3 DüG)
- Umsetzung der Nitratrichtlinie (teilw.) → Cross Compliance !!
Aktionsprogramm im Sinne der Nitrat-RL (vier Jahre Laufzeit)
- Fachrechtliche Umsetzung der Vorgaben des
Bundesnaturschutzgesetzes
- Beitrag zur Umsetzung von NEC/NERC-Richtlinie /
UN-Multikomponentenprotokoll (Stickstoffemissionen)
- „Flankierung“ der EU-Hygieneverordnung

Gliederung

1. Was umfasst das Düngerecht?
2. Anforderungen der Nitratrichtlinie
3. Das nationale Aktionsprogramm - Düngerordnung
4. Das Klageverfahren der Europäischen Kommission gegen
Deutschland
5. Eckpunkte des aktuellen Entwurfsstands Düngerordnung
6. Änderungen des Düngegesetzes

Das Klageverfahren gegen Deutschland: Tenor: Keine Fortschreibung der Düngeverordnung trotz erkennbarer Mängel

Juli/August 2013:	Pilotverfahren KOM gegen D
Juli 2014:	Begründete Stellungnahme der KOM
Dezember 2014:	Erster Regierungsentwurf und Verbändeanhörung
Dezember 2015:	Deutschland legt KOM eine novellierte Düngeverordnung vor
27. Oktober 2016:	KOM reicht die Klage gegen D beim EuGH ein

Das Klageverfahren gegen Deutschland: Tenor: Keine Fortschreibung der Düngeverordnung trotz erkennbarer Mängel

Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen unter Berücksichtigung des Grundsatz einer ausgewogenen Düngung

Vorwurf:

Landwirt kann mit dem zulässigen Überschuss (60 kg/ha Ges.-N) kalkulieren

Problem:

Düngebedarfsermittlung auf Basis verfügbarer Stickstoff;
Nährstoffvergleiche auf Basis des Gesamt-Stickstoffs

Das Klageverfahren gegen Deutschland: Tenor: Keine Fortschreibung der Düngeverordnung trotz erkennbarer Mängel

Zeiträume, in denen das Ausbringen von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen verboten ist

Vorwürfe:

- keine Sperrfristen für Festmist
- Sperrfristen für andere org. Düngemittel zu kurz
(Verweis auf Studie*)

Problem:

- Einschränkungen für den ökologischen Landbau
- Nur noch wenige Zeitfenster für die Ausbringung → neue Probleme?

* Empfehlungen zur Einrichtung von Aktionsprogrammen zur Umsetzung der EG-Nitratrachtlinie

Das Klageverfahren gegen Deutschland: Tenor: Keine Fortschreibung der Düngeverordnung trotz erkennbarer Mängel

Fassungsvermögen und Bauweise von Behältern zur Lagerung von Dung

Vorwürfe:

- keine Vorschriften für Festmist (Definition Dung)
- Lagerkapazitäten für andere Dungarten zu kurz, weil Sperrfristen zu kurz

Problem:

- Einschränkungen für den ökologischen Landbau

Das Klageverfahren gegen Deutschland: Tenor: Keine Fortschreibung der Düngeverordnung trotz erkennbarer Mängel

Einhaltung der Höchstmenge Düng pro Jahr und Hektar

Vorwurf:

Derogation (Ausnahmeregelung, mehr als 170 kg N/ha * a düngen zu dürfen) stand auch noch nach dem 31.12.2013 in der DüV

Problem:

Nicht vorhanden

Das Klageverfahren gegen Deutschland: Tenor: Keine Fortschreibung der Düngeverordnung trotz erkennbarer Mängel

Ausbringen von Düngemitteln auf stark geneigten landwirtschaftlichen Flächen

Vorwürfe:

- Empfehlungen der Studie* nicht beachtet
 - 2-8 %: Einarbeitung
 - 8-15 %: Injektion
 - > 15 %: Verbot der Düngemittelanwendung
- Ausnahme für Festmist ist nicht gerechtfertigt

Problem:

- Einschränkungen für Festmistwirtschaft / ökologischen Landbau

* Empfehlungen zur Einrichtung von Aktionsprogrammen zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie

Das Klageverfahren gegen Deutschland: Tenor: Keine Fortschreibung der Düngeverordnung trotz erkennbarer Mängel

**Ausbringen von Düngemitteln auf wassergesättigten, über-
schwemnten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden**

Vorwürfe:

- Empfehlung der Studie* nicht beachtet, die sagt
→ keine Ausbringung, unabhängig von Schneehöhe und Frosttiefe
- D: *durchgängig höher als fünf Zentimeter mit Schnee bedeckt*
- D: *Boden, der durchgängig gefroren ist und im Verlauf des Tages
nicht oberflächlich auftaut*

Problem:

- Vollzug / Praxistauglichkeit / Schneefall und Frost nach Applikation

* Empfehlungen zur Einrichtung von Aktionsprogrammen zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie

Gliederung

1. Was umfasst das Düngerecht?
2. Anforderungen der Nitratrichtlinie
3. Das nationale Aktionsprogramm - Düngeverordnung
4. Das Klageverfahren der Europäischen Kommission gegen
Deutschland
5. Eckpunkte des aktuellen Entwurfsstands Düngeverordnung
6. Änderungen des Düngegesetzes

Eckpunkte des aktuellen Entwurfs

Stand: 16. Dezember 2015

Besondere Vorgaben für N- und P-haltige Düngemittel

- Aufbringung auf überschwemmtem, wassergesättigtem, schneebedecktem oder gefrorenem Boden verboten
- **ABER:** Aufbringung auf gefrorenem Boden zulässig, wenn dieser durch Auftauen aufnahmefähig wird, keine Abschwemmgefahr besteht, eine Pflanzendecke existiert und Bodenverdichtungen vermieden werden können
aber maximal 60 kg Ges.-N/ha

60 kg-Grenze gilt nicht für Festmist von Huf- und Klautieren, feste Gärrückstände und Komposte

Eckpunkte des aktuellen Entwurfs

Stand: 16. Dezember 2015

Besondere Vorgaben für N- und P-haltige Düngemittel

- Aufbringverbot innerhalb eines Abstands von vier Meter (ein Meter bei Exaktstreuern) zur Böschungsoberkante (BÖK) oberirdischer Gewässer
- Abschwemm- und Eintragsverbot sowie Aufbringbeschränkungen an hängigen Flächen (je nach Hangneigung 4 bis 5 Meter Abstand zur BÖK oberirdischer Gewässer; auch Festmist)

Eckpunkte des aktuellen Entwurfs

Stand: 16. Dezember 2015

Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln

- **170 kg Ges-N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt**
 - gilt für **ALLE** org./org.-min. Düngemittel (u.a. Gärreste, Klärschlamm); in Gewächshäusern nur für Wirtschaftsdünger tier. Ursprungs
 - Kompost: Einmalig 510 kg innerhalb von drei Jahren
 - Tabellenwerk
 - Möglichkeit der Derogation

Eckpunkte des aktuellen Entwurfs

Stand: 16. Dezember 2015

Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln

- **Sperrfristen** für Düngemittel mit wesentlichen N-Gehalt
 - **Ackerland**
ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Januar
 - **Grünland/Ackerland mit mehrjährigem Futterbau**
1. November bis 31. Januar
 - **Festmist von Huf- und Klautentieren, feste Gärrückstände und Komposte**
15. November bis 31. Januar

Eckpunkte des aktuellen Entwurfs

Stand: 16. Dezember 2015

Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln

- **Ausnahmen von den Sperrfristen**
 - **bis zum 1. Oktober** zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15. September oder zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum 1. Oktober,
jedoch insgesamt nicht mehr als 30 kg NH₄-N oder 60 kg Gesamt-N je Hektar
 - bis zum 1. Dezember zu Gemüsekulturen
 - Verschiebungen um bis zu vier Wochen können genehmigt werden

Eckpunkte des aktuellen Entwurfs

Stand: 16. Dezember 2015

Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern

- Sechs Monate für Gülle, Jauche, Silagesickersaft
- Ab 2020:
 - Neun Monate, wenn mehr als 3 GV/ha oder keine eigenen Aufbringflächen
 - Vier Monate für Festmist und Kompost
 - Gärreste noch in AwSV geregelt



Ausnahmen wie bisher

Eckpunkte des aktuellen Entwurfs

Stand: 16. Dezember 2015

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen

→ **Grundwasserkörper**

- mit > 40 mg Nitrat/l und steigender Tendenz oder
- mit Nitratgehalt > 50 mg/

→ **dort sind eine oder mehrere Maßnahmen
vorschreiben**

Eckpunkte des aktuellen Entwurfs

Stand: 16. Dezember 2015

- **Ermittelter Düngebedarf darf aufgrund nachträglich eingetretener Umstände um max. 10 % überschritten werden**
- **Verlängerung der Sperrfristen um bis zu vier Wochen**
- **Geringere Befreiungstatbestände (Flächen/Betriebe)**
- **Wirtschaftsdünger- und Gärrestausbringung nur nach vorheriger Untersuchung**
- **Repräsentative Bodenuntersuchung vor jeder Stickstoffaufbringung**
- **Abstand zu Gewässern 5, 10 und 20 m**
- **Sperrfrist Gemüse ab 01. November**

Eckpunkte des aktuellen Entwurfs

Stand: 16. Dezember 2015

- Keine Aufnahme von Wirtschaftsdünger und Gärresten von außerhalb des Betriebs
- Stickstoffkontrollwert: 50 kg N/ha; ab 2018 40 kg N/ha
- Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger
→ sieben Monate

Erleichterungen für Betriebe

- mit „guten“ Kontrollwerten (N: 35 kg/ha im Dreijahresdurchschnitt) oder
- die an AUM mit Ziel Gewässerschutz teilnehmen

Vom Bund angekündigte Änderungen

Stand: 03. November 2016

- Verringerung der Eutrophierung von Gewässern:

Länderermächtigung zum Erlass zusätzlicher Maßnahmen für das Einzugsgebiet von stehenden oder langsam fließenden oberirdischen Gewässern, wenn festgestellt worden ist, dass die Phosphatbelastung dieser Gewässer überwiegend aus landwirtschaftlicher Bewirtschaftung stammt.

Vom Bund angekündigte Änderungen

Stand: 03. November 2016

- **Verringerung von Ammoniakemissionen:**

Ausbringung von festen Harnstoffdüngern ab dem Jahr 2020 nur noch mit Ureasehemmstoff

Vom Bund angekündigte Änderungen

Stand: 03. November 2016

Erweiterung des Katalogs für Maßnahmen der Länder in den belasteten Gebieten gemäß § 13 (Nitratbelastung und Eutrophierung)

- **Der Verbotszeitraum für die Düngung von Grünland kann um zwei Wochen verlängert werden.**
- **Die Frist zur Einarbeitung von Düngemitteln, die bei Aufbringung auf unbestelltes Ackerland der Einarbeitungsverpflichtung unterliegen, kann auf eine Stunde verringert werden.**
- **Es kann ein Verbotszeitraum für die Ausbringung phosphathaltiger Düngemittel (15. November bis 31. Januar) eingeführt werden.**

Vom Bund angekündigte Änderungen

Stand: 03. November 2016

Erweiterung des Katalogs für Maßnahmen der Länder in den belasteten Gebieten gemäß § 13 (Nitratbelastung und Eutrophierung)

- Die nach § 13 Absatz 2 einzuhaltenden Mindestabstände bei der Aufbringung von Stoffen in der Nähe von Gewässern (5 bzw. 10 Meter) können auf phosphathaltige Stoffe erweitert werden.
- Die Höhe der Phosphatdüngung kann auf Böden, die laut Bodenuntersuchung in den Versorgungsstufen D und E liegen, auf geringere Mengen als die voraussichtliche Phosphatabfuhr vom Feld beschränkt werden.

Aktueller Sachstand

30. November 2016

Zum 28.11. (Frist zur Abgabe von Stellungnahmen zum SUP-Umweltbericht):

500 Anmerkungen zum Bericht ; v.a. Sperrfristen und Bodeneigenschaften (gefroren/Schnee) standen im Mittelpunkt der Anmerkungen

Zentraler Punkt: Verhältnis Düngbedarfsermittlung vs. Nährstoffvergleich (verfügbarer N zu Gesamt-N)

Verbände (Kompost/Klärschlamm) wollen nur den verfügbaren N angesetzt wissen, lt. BMEL wenig Aussicht auf Erfolg, da dann auch Festmist neu zu bewerten wäre; das Thema ist bei der Diskussion zur Stoffstrombilanz (Hoftorbilanz) besser aufgehoben, die soll 2018 fertig sein, dann Änderung der DüV oder neue/eigene VO (noch offen)

Aktueller Sachstand

30. November 2016

Auswertung des BMEL soll noch diese Woche abgeschlossen werden, dann Ressortabstimmung, Ziel ist und bleibt die Zuleitung an den Bundesrat zum 16.12.

Inkrafttreten voraussichtlich Frühjahr 2017, CC-Relevanz ab dann; problematisch in diesem Zusammenhang v.a. die Ausweisung der § 13-Gebiete und Umsetzung dort

Kontrollbögen und Bewertungsmatrizes müssen im Laufe des Jahres 2017 angepasst werden; rechtzeitige Information der Betriebe

Gliederung

1. Was umfasst das Düngerecht?
2. Anforderungen der Nitratrichtlinie
3. Das nationale Aktionsprogramm - Düngeverordnung
4. Das Klageverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland
5. Eckpunkte des aktuellen Entwurfsstands Düngeverordnung
6. **Änderungen des Düngegesetzes**

Änderung des Düngegesetzes

- Ermächtigung zur Regelung einer Hoftorbilanz
→ eigene Verordnung!
- Meldepflicht für InVeKoS- und HIT-Behörden
- Meldepflicht der Dünge- an Wasser-, Bodenschutz-, Bau-, Naturschutz- und Abfallbehörden
- Auch „Vermittler“ (Güllebörse) sollen unter die Regelungen der Verbringungsverordnung fallen
- Bußgeldobergrenze wird von 50.000 auf 200.000 € erhöht
- Gütesicherungssystem für Wirtschaftsdünger